

Zur eidgenössischen Volksabstimmung vom 28. Mai 1978

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1978)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938343>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ZUR EIDGENÖSSISCHEN VOLKSABSTIMMUNG VOM 28. MAI 1978

Hinweis für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Die Reihe eidgenössischer Multipack-Abstimmungen wird am kommenden 28. Mai weitergeführt. Ueber fünf Vorlagen werden die Stimmberechtigten an der Urne zu befinden haben - vier Referenden und eine Initiative stehen zur Entscheidung.

- das Zeitgesetz vom 24. Juni 1977 (mit oder ohne Sommerzeit?)
- das Zolltarifgesetz (Aenderung vom 7. Oktober 1977) - Abbau der Brotpreis-Subvention)
- das Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über den Schutz der Schwangerschaft und die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs
- das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1977 über die Förderung der Hochschulen und die Forschung und
- die Volksinitiative "für 12 motorfahrzeugfreie und motorflugzeugfreie Sonntage pro Jahr".

Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen-und Schweizerbürger im Fürstentum Liechtenstein, die sich zur Teilnahme an eidgenössischen Abstimmungen bereits angemeldet haben, und die entsprechende Bestätigung über die Eintragung im schweizerischen Stimmregister erhalten haben.

Anmeldeformulare zur Teilnahme an eidgenössischen Abstimmungen (wobei für die "freiwillige" Teilnahme an allen künftigen eidg. Abstimmungen nur eine einmalige Anmeldung erforderlich ist), können bezogen werden beim:

- Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein,
Postfach 654, 9490 Vaduz oder
- Kant. Passbüro St.Gallen, Ob.Grabern 32, 9000 St.Gallen

Es ist darauf zu achten, dass es etwa 3 Wochen dauern kann von der Einreichung der entsprechenden Anmeldung bis zur Bestätigung über den Eintrag im schweizerischen Stimmregister.

Zusammen mit dem Stimmaterial wird allen Stimmberechtigten ein genauer Beschrieb aller zur Abstimmung gelangenden Vorlagen ausgehändigt.

Als Schweizerbürger mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein interessieren wir uns für die politischen Belange auch unseres Gastlandes und erweisen uns der uns gebotenen Gast-

freundschaft würdig. Gleichzeitig wollen und dürfen wir uns als Schweizerbürger dem Ruf unserer Heimat nicht entziehen, aktiv an der Gestaltung u n s e r e r Heimat mitzuarbeiten. Wir bitten daher unsere Mitbürger und Mitbürgerinnen in Liechtenstein, von der Möglichkeit an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, vollen Gebrauch zu machen.

Als erfreulich darf vermerkt werden, dass an den eidgenössischen Abstimmungen im Jahre 1977 jeweils gegen insgesamt 4'000 Auslandschweizer teilgenommen haben, wovon allein etwa 700 aus dem Fürstentum Liechtenstein stammen.

DIESES JAHR - KEINE OFFIZIELLE BUNDESFEIER DES SCHWEIZER-VEREINS IN LIECHTENSTEIN

Durch die vielen Festlichkeiten und Veranstaltungen, die im Laufe dieses Jahres in Liechtenstein stattfinden und an denen zum Teil auch der Schweizer-Verein direkt und indirekt beteiligt ist, beschloss der Vorstand, dieses Jahr keine offizielle Bundesfeier des Schweizer-Vereins in Liechtenstein durchzuführen. Als erwähnenswerteste Anlässe seien lediglich erwähnt: das Bayern-Festival in Liechtenstein, die 30jährige Jubiläumsfeier des Schweizer-Vereins am 3. Juni 1978, das 40jährige Regierungsjubiläum des regierenden Fürsten von Liechtenstein Mitte August und viele andere mehr.

Der Vorstand des Schweizer-Vereins wird jedoch bestrebt sein, das Programm der 1. August-Feiern, die in der schweizerischen Nachbarschaft durchgeführt werden, rechtzeitig bekannt zu geben in der Hoffnung, dass trotzdem recht viele Landsleute aus Liechtenstein (und auch Liechtensteiner) an der Bundesfeier "ennet dem Rhein" teilnehmen werden.
